

Die Kreisverwaltung Neuwied erlässt gemäß §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs.1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, folgende

Allgemeinverfügung (31.03.2021)

1. Das Parken von Wohnmobilen und Wohnwagen zu touristischen Zwecken ist auf allen öffentlichen und nichtöffentlichen Parkplätzen der Rheinanliegergemeinden Neuwied, Leutesdorf, Hammerstein, Rheinbrohl, Bad Hönningen, Leubsdorf, Linz, Erpel, Unkel und Rheinbreitbach verboten.
2. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.
4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Neuwied, Rechtsabteilung, nach vorheriger Terminabsprache (02631/803-243 oder poststelle@kreis-neuwied.de) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Verfügung ist einschließlich ihrer Begründung auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Neuwied veröffentlicht.

Rechtliche Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs.3 i.V.m. § 17 Abs. 8 IfSG). Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einwilligung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse poststelle@kreis-neuwied.de zu senden.

Kreisverwaltung Neuwied
Neuwied, 31.03.2021
gez. Achim Hallerbach
Landrat